

Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) – vorzulegende Unterlagen

- **Folgende Unterlagen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen:**
 - Ausgefülltes Formblatt nach § 54 KrWG - das Formblatt kann aus dem Internetportal des Landratsamtes Straubing-Bogen abgerufen werden
 - Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb – soweit vorhanden
 - Angaben zur Beschränkung der Beförderungserlaubnis auf Abfallarten und zeitliche Dauer (sofern gewünscht)
 - Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind
 - Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderer von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern
 - Nachweis der Fachkunde (des Betriebsinhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, sowie der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen)
 - Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, die Kenntnisse nach Anlage 1 AbfAEV vermitteln **sowie**
 - Zweijährige praktische Tätigkeit über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt oder
 - Einjährige praktische Tätigkeit über die vom Betrieb beantragte Tätigkeit sowie ein abgeschlossenes Studium/abgeschlossene Berufsausbildung/Qualifikation als Meister auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich der Betriebsvorgänge zugeordnet werden kann
 - Zuverlässigkeit
 - Gewerbeanmeldung
 - Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (soweit vorhanden)
 - Auszüge aus dem Gewerbezentralregister (Originale; Belegart 9)
 - Firmenbezogen, sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person bzw. Personenvereinigung handelt
 - Betriebsinhaber (personenbezogen)
 - Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen (personenbezogen)
 - Auszüge aus dem Führungszeugnis (Originale; Belegart OG)
 - Inhaber
 - Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen
- Alle Auszüge (außer Handelsregister) dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

- Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, so ist insoweit eine neue Erlaubnis erforderlich. Ändern sich die im Antrag angegebenen mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Personen sowie die angegebenen Abfallarten oder das Gebiet, so ist dies dem Landratsamt anzuzeigen.

Ansprechpartner:

Landratsamt Straubing-Bogen
Umweltschutz
Leutnerstr. 15
94315 Straubing

Frau Karbstein 09421/973-408 Montag bis Freitag vormittags

karbstein.michaela@landkreis-straubing-bogen.de

Frau Achatz 09421/973-266 Montag und Dienstag ganztags, Mittwoch vormittags

achatz.hildegard@landkreis-straubing-bogen.de